

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB)

Nachdem in einem Bienenbestand in der Gemeinde Aukrug der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt wurde, werden gemäß §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) sowie § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) in den derzeit geltenden Fassungen zum Schutz gegen eine Seuchenverbreitung folgende Anordnungen getroffen:

1. Anordnungen

1. 1 Um den befallenen Bienenstand wird ein Gebiet der Gemeinde Aukrug gemäß anliegender Karte, welche Bestandteil dieser Verfügung ist, als Sperrbezirk festgelegt.
1. 2 Für den Sperrbezirk gelten folgende Regelungen:
 - 1.2.1 Halter und Besitzer von Bienenvölkern haben die Standorte aller Bienen innerhalb des Sperrbezirkes unverzüglich beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde anzuzeigen (veterinaeramt@kreis-rd.de).
 - 1.2.2 **Alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Sperrbezirks sind unverzüglich nach näherer Anweisung des Amtstierarztes zu beproben. Die Proben sind im Landeslabor Schleswig-Holstein, Neumünster, auf das Vorliegen von Amerikanischer Faulbrut untersuchen zu lassen.**
 - 1.2.3 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 1.2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
Diese Regelung findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitenden Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 1.2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 1.2.6 Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) wird die **sofortige Vollziehung** dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet, sofern nicht bereits §37 des Tiergesundheitsgesetzes die aufschiebende Wirkung der Anfechtung ausschließt.

2. Begründung

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde in einem Bienenstand in der Gemeinde Aukrug amtstierärztlich festgestellt.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, hat die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

Zudem ist es erforderlich, andere möglicherweise von der Amerikanischen Faulbrut befallene Bienenstände der Umgebung erkennen und sanieren zu können.

Auf diese Weise soll eine Übertragung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut auf andere Bienenstände unterbunden werden.

Die getroffenen Anordnungen ergeben sich unmittelbar aus der Bienenseuchenverordnung und sind auf dieser Grundlage zwingend zu treffen.

Ein Ermessensspielraum besteht insoweit nicht.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Um eine Weiterverbreitung der Seuche wirksam zu verhindern, ist es notwendig, dass Sanierungsmaßnahmen so schnell wie möglich durchgeführt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden.

Da die Maßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Schäden der Natur und Umwelt angeordnet worden sind, müssen die Interessen des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung eines eingeleiteten Rechtsbehelfs zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

4. Hinweise

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßnahmen werden nach § 26 Bienenseuchen-Verordnung i.V.m. § 32 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittel-aufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hätte keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wäre ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

6. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, 11. August 2023

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrage



Bork
Amtstierarzt

